

Veranstaltungstechniker und Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik

Für Veranstaltungen aller Art muss - in unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Auslegung - eine elektrische Energieversorgung eingerichtet, überprüft und bereitgestellt, müssen elektrotechnische oder elektrisch betriebene Geräte der Veranstaltungstechnik (Beleuchtungsgeräte, Beschallungsgeräte, Effektgeräte, Hub- und Antriebsgeräte u.a.) vorge richtet, betrieben und gewartet werden. Das bedingt eine hohe Sicherheitsverantwortung und eine elektrotechnische Qualifikation.

Nur der qualifizierte, u.a. mit den bei Veranstaltungen eingesetzten elektrotechnischen ortsveränderlichen und nicht stationären Betriebsmitteln, Geräten und Anlagen(teilen) vertraute Techniker kann den vielseitigen und komplexen Anforderungen der Branche gerecht werden. Das erfordert über die Fertigkeiten und Kenntnisse einer Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten oder auch einer „Elektrofachkraft für begrenztes Aufgabengebiet“ eine wesentlich hinausgehende Qualifikation.

Die DTHG forderte deshalb, für die technischen Berufe im Bereich Veranstaltungstechnik eine elektrotechnische Ausbildung, die den Anforderungen der BGV A2 bzw. GU 2.10/A2 sowie den DIN VDE 0105 und VDE 1000 entspricht (z.B. 22 Wochen elektrotechnische Ausbildung) und eine Tätigkeit als Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik zulässt.

Diese Überlegungen führten beim BIBB bereits im Jahr 2000 in der Projektgruppe zur Evaluierung der Ausbildungsordnung Fachkraft für Veranstaltungstechnik zur Definition der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik. Diese Fassung ist inzwischen ergänzt und konkretisiert worden; die berufliche Praxis hat die Richtigkeit bestätigt.

Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV A“ bzw. GU 2.10 / A2 gilt, „... wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Aufgaben beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“.

Weiter heißt es: „In eigener Fachverantwortung dürfen nur solche ... Tätigkeiten ausgeführt werden, für die eine Ausbildung nachgewiesen ist.“

Nach DIN VDE 1000-10 sind die Absolventen der künftig zu prüfenden Bildungsgänge

- Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Ausbildung, Prüfung ab 2005)
- Geprüfte Technische Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Weiterbildung, Prüfung ab 2003)
- Meister für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Beleuchtung und Fachrichtung Halle (Weiter- bzw. Fortbildung, Prüfung ab 2003)

mit der Änderung der Ausbildungsordnung (Fachkraft für Veranstaltungstechnik) und Ergänzung der Zugangsvoraussetzungen (Meister für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Beleuchtung und Fachrichtung Halle) Elektrofachkräfte des Arbeitsgebietes Veranstaltungstechnik und müssen entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen. Die Veranstaltungstechnik ist dabei als spezifisches Arbeitsgebiet der Elektrotechnik anzusehen.

„Eine Elektrofachkraft, die umfassend für alle elektrotechnischen Arbeitsgebiete ausgebildet und qualifiziert ist, gibt es nicht. So kann nicht ohne weiteres eine Elektrofachkraft für das Arbeitsgebiet Elektromaschinenbau im Arbeitsgebiet von Hochspannungsanlagen oder eine Fernmeldefachkraft im Arbeitsgebiet Niederspannungsinstallationen tätig werden, weil dazu andere Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind. Die Qualifikation einer Elektrofachkraft kann auch erlöschen, wenn eine Person längere Zeit in einem berufsfremden Arbeitsgebiet tätig war, weil durch Fortschritte in Technik und Normen die aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen dann nicht mehr vorliegen. Die fachliche Ausbildung oder auch neuerliche Erfahrungen ermöglichen es aber, diese wieder zu erwerben.“ (DIN VDE 1000, Anhang: Erläuterungen zu 5.2).

Konkret: Eine Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik kann nicht ohne weiteres eine Elektrofachkraft für z.B. das Arbeitsgebiet Elektroinstallation sein. Inhalt und Berechtigungen der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik grenzen sich eindeutig zu denen anderer Elektrofachkräfte (z.B. des Elektroinstallationshandwerkes) ab.

Die Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik ist wie folgt definiert worden:
(Stand 08.04.2003, ergänzte Fassung vom Juni 2002)

Aufbau und Betrieb nicht stationärer elektrischer Anlagen der Veranstaltungstechnik, die mit branchenüblichen verwendungsfertigen Betriebsmitteln und Geräten errichtet werden. Dazu ist erforderlich, dass die Anlagen beurteilt, gemessen, instandgehalten und repariert werden können

- *Installationen in Dekorations- bzw. Ausstattungsteilen*
Hierzu zählen alle Installations- und Verlegungsarten, wenn diese in den Dekorations- bzw. Ausstattungsteilen abgeschlossene elektrische Funktionsgruppen darstellen und über eine Steckverbindung an das entsprechende Versorgungsnetz unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen angeschlossen werden können.
- *Grundlagen der Elektroenergieversorgung*
(feste Netze, mobile Netze)
Aufbau und Bestandteile/Baugruppen elektrischer Netze, Auslegung und Wirkung von Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag, Prüfen und Messen von Potenzial, Spannung, Strom, Prüfen der Schutzmaßnahmen, Anschlussbedingungen, Aufstellungsbedingungen für NES, Netzanschluss mit Steckverbindern/Klemmverbindern bis 400 A, 1000 V (CEE, Powerlock) unter Einhaltung aller Überprüfungs- und Sicherheitskriterien
- *Montage und Zusammenfügen vorgegebener nicht stationärer Anlagen und Gerätegruppen*
der Veranstaltungstechnik unter besonderer Beachtung der Errichtungsvorschriften und Materialauswahl, der Schutzmaßnahmen, des Leitungs- und Kurzschlusschutzes, des Potenzialausgleiches und der EMV
Hierzu zählen alle ortsveränderlichen und nichtstationären elektrischen Betriebsmittel und Geräte der Veranstaltungstechnik und der einzubeziehende feste Anschluss in den entsprechenden Einrichtungen (Steckdose, Unterverteilung, Versatz)
- *Warten und Instandsetzen*
nicht stationärer Betriebsmittel und Geräte (einschließlich z.B. Scheinwerfer, Dimmerpacks)
Hierzu zählen alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich erforderlicher Reparaturarbeiten vor Ort, um die Betriebsfähigkeit und Sicherheit nicht stationärer Anlagen und Gerätegruppen sowie ortsveränderlicher Betriebsmittel und Geräte zu gewährleisten und ggf. wieder herzustellen. Insbesondere trifft dies auf Leitungen, Steckverbinder, Verteilungen, Geräte, Scheinwerfer zu.
- *Prüfen und Messen*
(einschließlich der fachkundigen Ergebnisinterpretation) folgender Parameter/Angaben/Werte: Netzart, Drehfeldrichtung, Strom, Spannung, Durchgang/Widerstand, Isolationswiderstand, Funktion und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, Betriebsmittel und Geräte gemäß BGV A2 // GUV 2.10 / A2
- *Arbeitssicherheit*
gemäß VStättV, ArbSchG, BetrSichG, UVV'n, Technische Regeln

Technische Regeln, die für die Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik Grundlage der Tätigkeit sind (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

1.	E DIN IEC 64/893/CD	Elektrische Anlagen von Gebäuden Teil 7 Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art Hauptabschnitt 17: Bewegliche oder ortsveränderliche elektrische Anlagen
2.	DIN VDE 0100	Teil 100 Anwendungsbereich, Allgemeine Anforderungen Teil 200 Allgemeingültige Begriffe Teil 300 Angaben zur Planung elektrischer Anlagen mit den Abschnitten Leistungsbedarf Gleichzeitigkeitsfaktor Stromerzeugung Netzform Aufteilung in Stromkreise Äußere Einflüsse Verträglichkeit Wartbarkeit Gruppe 400 Schutzmaßnahmen Teil 410 Schutz gegen gefährliche Körperströme Abschnitt 4 Schutz sowohl gegen direktes als auch bei indirektem Berühren Abschnitt 5 Schutz gegen direktes Berühren Abschnitt 6 Schutz bei indirektem Berühren Teil 420 Schutz gegen thermische Einflüsse Teil 430 Schutz von Leitungen und Kabeln gegen zu hohe Erwärmung Teil 460 Trennen und Schalten Gruppe 500 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel Teil 500 Allgemeines Teil 520 Verlegen von Kabeln und Leitungen Teil 540 Erdung, Schutzleiter, Potentialausgleichsleiter Teil 550 Sonstige elektrische Betriebsmittel Teil 560 Notstrom- und Ersatzstromversorgung Gruppe 600 Prüfungen Teil 600 Prüfungen mit den Abschnitten Besichtigen; Erproben; Messen; Schutzmaßnahmen; Potentialausgleich; Isolationswiderstand; Erdungswiderstand (?) Teil 704 Baustellen
3.	DIN VDE 0105	Befugnisse, Berechtigungen, Qualifikation und Befugnisse elektrotechnisch geschulter Personen
4.	DIN VDE 0108	Ergänzung für Sonderbauten zur VDE 0100 Teil 1 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Teil 2 Regelungen für Versammlungsstätten
5.	DIN VDE 0250-1	Isolierte Starkstromleitungen; allgemeine Festlegungen
6.	DIN VDE 0281	Kennzeichnung von Starkstromleitungen
7.	DIN VDE 0282	Kennzeichnung von Starkstromleitungen
8.	DIN VDE 0298	Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen
9.	DIN VDE 0510 (EN 50272-2)	Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen
10.	DIN VDE 0641, Teil 11 IEC 898	Auslöse-Charakteristik
11.	DIN VDE 0660, Teil 101	Niederspannungsschaltgerätekombinationen, Auslöse-Charakteristik

	IEC 947-2	
12.	DIN VDE 0701	Inbetriebnahme ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
13.	DIN VDE 0702	Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
14.	DIN VDE 0711	allgemeine technische Anforderungen und Sicherheitsvorschriften für Leuchten
15.	DIN VDE 0711-217	Leuchten; Teil 2 besondere Anforderungen Hauptabschnitt 17: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)
16.	DIN 15565-8	Multicor-Systeme